

10.1

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 737/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paul L [REDACTED],
V [REDACTED] (Seine), [REDACTED] Avenue de F [REDACTED] Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Henkel, Pache und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
3. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine Wiedereinsetzung in die
verlorene Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgelehnt.
Seine Ausführungen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen
ein Verfolgter seiner Erkundigungspflicht genügt hat und die
auf der Unkenntnis seiner Anspruchsberechtigung beruhende
Versäumnis als unverschuldet anzurechnen ist (§ 189 Abs. 3 ZPO),
stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Druckbuch nach § 97 a UrFG geschützt.

Auch die weitere Klageung des Oberlandesgerichts, das Schreiben vom 19. April 1963 genüge nicht den Anforderungen, die an einen Wiederbesetzungsantrag zu stellen seien, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Seine Auffassung, die am 30. Juni 1964 nachgeteilte Äußerung des Wiederbesetzungsantrags dürfe nicht berücksichtigt werden, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH NW 1971, 150 Nr. 19). Sie verlangt, daß der Antragsteller Begründung und Mittel zur Glaubhaftmachung, die er ohne Verschulden nicht zugleich mit dem Wiederbesetzungsantrag beibringen kann, sobald nachholt, nachdem das Hindernis beseitigt ist. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Ein angemessener Zeitraum darf nicht überschritten werden. Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß der Kläger die Verzögerung der Begründung des Wiederbesetzungsantrags um mehr als ein Jahr zu vertreten hat. Auch hierbei handelt es



sich um eine Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft.

Nei

Henkel